



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 21. Oktober 2025

XVIII Nr. 47

Synode vom 24. November 2025; Reglement politische Rechte, 2. Lesung Bericht und Antrag des Kirchenrats

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 15. September 2025 den vom Kirchenrat vorgelegten Entwurf eines Reglements über die politischen Rechte in erster Lesung beraten. Im Hinblick auf die zweite Lesung wurde der Kirchenrat beauftragt, die Regelung in Art. 27 Abs. 3 und die Adaption an den innerrhoder Amtszwang zu prüfen sowie dem Genderaspekt durchgehend Rechnung zu tragen. Der Kirchenrat hat die Aufträge an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2025 beraten; er schlägt der Synode zudem in wenigen weiteren Punkte der Sache dienliche Änderungen oder Ergänzungen vor.

Der besseren Vergleichbarkeit halber erfolgt eine Neunummerierung der Artikel und Absätze erst nach Abschluss der 2. Lesung.

B. Anliegen aus der 1. Lesung

1. Im Text des zweiten Reglemententwurfs wurden konsequent die weiblichen und männlichen Formen eingesetzt.

2. Die auf die erste Lesung vorgelegte Fassung von Art. 27 Abs. 3 (*«Zurückgetretene bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.»*) wurde aus dem ausserrhodischen Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12, dort Art. 42^{bis} Abs. 3) übernommen. Insbesondere bei einem sofortigen Rücktritt oder bei einer Vakanz versagt die vorgeschlagene Regelung und führt zu Unklarheiten. Es wurde deshalb ein gänzlich neuer Ansatz gewählt, wie ihn auch die vorberatende Kommission vorgeschlagen hat. Der Rücktritt soll abgestimmt werden auf den Amtsantritt, der in Art. 25 geregelt wurde. Gemäss der neuen Formulierung von Art. 27 Abs. 3 soll der Rücktritt auf das Ende eines Amtsjahres erfolgen. Weil Art. 24 eine vorzeitige Wahl und Art. 25 in der nachfolgend dargelegten neuen Fassung einen vorzeitigen Amtsantritt ermöglicht, muss der Rücktritt nur dem Grundsatz nach auf das Ende eines Amtsjahres erfolgen. Dies wird mit dem Einschub «in



der Regel» zum Ausdruck gebracht. Art. 27 Abs. 3 soll somit wie folgt lauten: *«Der Rücktritt erfolgt in der Regel auf das Ende eines Amtsjahres»*. «In der Regel» bedeutet, dass der Rücktritt grundsätzlich per 30. Mai erfolgt. Nur in klaren Ausnahmefällen wie schwerer Krankheit oder Unzumutbarkeit der Weiterführung des Amtes ist ein vorzeitiger Rücktritt denkbar.

Die der ursprünglichen Fassung von Art. 27 Abs. 3 identische Regelung in Art. 17 Abs. 3 Reglement Kirchgemeinden (Index 2.10) soll ebenfalls angepasst werden.

3. Der Kanton Appenzell Innerrhoden sieht in seiner im Moment noch geltenden Verfassung (GS 101.000) in Art. 18 Abs. 1 die Pflicht zu Übernahme eines Amtes u.a. bei Übertragung durch die Kirchgemeinde vor. Analoges gilt auch gemäss Art. 16 der am 28. April 2024 von der Landsgemeinde beschlossenen und vom Bund in der Herbstsession 2025 gewährleisteten, aber noch nicht in Kraft getretenen Kantonsverfassung. Durch den Amtszwang wird ein freies Wahlablehnungsrecht, wie es im 1. Entwurf für das vorliegend zu besprechende Reglement enthalten ist, eingeschränkt. Eine solche Einschränkung bedarf keiner Grundlage in der Kirchenverfassung (Index 1.10). Auch muss die Kirchenverfassung nicht angepasst werden, weil sie keine Aussagen zur Wahlablehnung enthält. Thematisch erscheint die Einschränkung des Ablehnungsrechts im Reglement über die politischen Rechte am richtigen Ort zu sein, weil es kein spezielles Reglement für die Behörden der Kirchgemeinden und der Landeskirche gibt. Das Reglement Kirchgemeinden enthält zum einen keine Bestimmung zur Wahlablehnung und regelt zum anderen nur die Behörden der Kirchgemeinden, nicht aber der Landeskirche. Es soll deshalb im vorliegenden Entwurf ein neuer Art. 27 Abs. 1^{bis} eingefügt werden mit folgendem Wortlaut: *«Bezüglich der Wahlablehnung bleiben bei den Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden die Bestimmungen über den Amtszwang vorbehalten.»*

C. Weitere Änderungen

1. Art. 8 betreffend die Stimmabgabe wird in drei Absätze aufgeteilt: Der erste wird in zwei Absätze unterteilt und erfasst die Kirchgemeinden mit brieflicher Stimmabgabe, der dritte die Kirchgemeinden mit Versammlung.

2. Im Teil III über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden werden zwei neue Titel eingefügt: Zum einen vor Art. 15 («1. Allgemeines») und zum anderen vor Art. 32 («4. Besondere Abstimmungen»).

3. Die auf die erste Lesung vorgeschlagene Regelung zum Amtsantritt (Art. 25) sah keine Ausnahme vor. Dies steht im Widerspruch zu Art. 24, der eine vorzeitige Ergänzungswahl erlaubt. Eine vorzeitige Wahl macht nur Sinn, wenn auch das Amt vorzeitig angetreten werden kann. In Art. 25 ist für diesen Fall eine Ausnahme vorzusehen.

4. Auch Abs. 1 von Art. 27 wurde dem ausserrhodischen Gesetz über die politischen Rechte entnommen. Diese Regelung hat die Wahl im Rahmen einer Versammlung im Auge. Für den Fall einer brieflichen Wahl muss eine zusätzliche Lösung aufgenommen werden. Diese sieht vor, dass



allfällige Wahlabablehnungen innert drei Tagen nach der Publikation des Wahlergebnisses bei der Behörde eingereicht werden müssen, welche die Wahl durchgeführt hat. Mit dieser Ergänzung wird den von der vorberatenden Kommission Reglemente und im Rahmen der 1. Lesung in der Synode geäusserten Bedenken zu Art. 27 Abs. 1 Rechnung getragen.

5. Gemäss dem vorliegenden Entwurf (Art. 27 Abs. 2) ist der Rücktritt aus einer Behörde bis Ende *November* zu erklären, nach Art. 18 des Reglements Kirchgemeinden und Art. 3 Abs. 2 des Geschäftsreglements Synode (Index 13.10) dagegen bis Ende *Dezember*. Es soll eine Harmonisierung im Sinne der bereits bestehenden Reglemente vorgenommen werden. Angepasst werden, aber im Sinne des vorliegenden Entwurfs und des Geschäftsreglements Synode, sollen die Adressaten des Rücktrittsschreibens in Art. 18 des Reglements Kirchgemeinden (Präsidentin oder Präsident der Kirchgemeinde anstelle der Kirchenvorsteherschaft).

6. In Art. 34 Abs. 1 lit. a Ziffer 2 wurde auf die erste Lesung hin der mögliche Gegenstand einer Initiative in der Landeskirche auf Beschlüsse, deren Unterstellung unter das obligatorische Referendum von der Synode mit einem Mehr von drei Vierteln beschlossen worden ist, ausgedehnt. Dies findet in Art. 8 Abs. 1 der Kirchenverfassung keine Stütze, was durch Streichung von Art. 34 Abs. 1 lit. a Ziffer 2 zu korrigieren ist.

7. Art. 54 ff. regeln die sogenannte «Stimmrechtsbeschwerde». Art. 14 Abs. 1 des Reglements Verfahrensverfahren (Index 7.10) wird dadurch teilweise obsolet. Zu streichen ist der erste Satzteil von Art. 14 Abs. 1 («Gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten»).

8. Für die Materialien sind zwei Punkte festzuhalten:

- a) Eine Initiative auf Totalrevision der Kirchenverfassung muss die Einheit der Materie nicht wahren, was im Umkehrschluss aus Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Kirchenverfassung abgeleitet werden kann. Diese sich aus dem höherrangigen Recht ergebende Einschränkung von Art. 37 Abs. 1 besteht auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt.
- b) In Art. 56 Abs. 4 wird die Frist für die Beschwerde an die Rekurskommission auf 30 Tage festgesetzt. Gemäss Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 des Reglements Verfahrensverfahren beträgt die entsprechende Frist 20 Tage. Diese Diskrepanz ist nicht auf einen Fehler zurückzuführen, sondern gewollt. Auch das Reglement Verfahrensverfahren soll einer Teil- oder Total-Revision unterzogen werden. Dannzumal soll die Frist für ein Rechtsmittel an die Rekurskommission auf 30 Tage erhöht werden.



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

D. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen, dem Entwurf für das Reglement politische Rechte in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

Pfarrerin Martina Tapernoux-Tanner
Kirchenratspräsidentin

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin

Beilagen:
47.2 Entwurf Reglement politische Rechte
47.3 Synopse
47.4 Bericht und Antrag vorberatende Kommission